

**1 Akkreditierungsbericht: Programmakkreditierung, Leibniz
FH Hannover, Business Economics (B.Sc.) (dual-Vollzeit),
1729-xx-1 ZEvA**

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Leibniz Fachhochschule Hannover
Ggf. Standort	

Studiengang 01	<i>Business Economics (B.Sc.), dual</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	Datum			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	35			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	
Akkreditierungsbericht vom	09.04.2019

Studiengang 02	<i>Business Economics (B.Sc.)</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)				
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	35			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	
Akkreditierungsbericht vom	14.03.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Business Economics, dual

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang Business Economics, Vollzeit

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile

Studiengänge Business Economics (B.Sc.) - Vollzeit und dual

An der Leibniz-FH waren zum 01.09.2018 insgesamt 593 Studierende in sieben Bachelorstudiengängen und einem Master-Studiengang immatrikuliert. Neben drei Studiengängen (zwei davon dual) am Fachbereich Technik werden am Fachbereich Wirtschaft die Studiengänge Business Administration (B.A.) (dual und in Vollzeit), Health Management (B.A.) und der Masterstudiengang Integrierte Unternehmensführung (M.A.) angeboten.

Die zu akkreditierenden neuen Business Economics (B.Sc.) Studiengänge – Vollzeit und dual – fügen sich mit neuer fachlicher Ausrichtung in die gängige Struktur der bisherigen Studiengänge an der Hochschule ein. In beiden Studiengängen werden insgesamt je 180 ECTS-Punkte über 6 Semester erworben. Kennzeichnend für beide Studiengänge ist die enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Im Studiengang Business Economics – Vollzeit wird der Praxisbezug durch verpflichtende Praktika mit Praxisreflexionen und begleitenden Seminaren, einer Seminararbeit zu theoretischen oder quantitativen Themen, einer Projektarbeit und der Bachelor-Thesis realisiert und durch eine berufliche Vertiefungsrichtung (z.B. Finanzdienstleistungen oder Industrie) intensiviert. Im dualen Bachelor-Studiengang Business Economics (B.Sc.) verbringen Studierende die Hälfte eines jeden Semesters in der Hochschule und die andere Semesterhälfte in ihren Partnerunternehmen aus unterschiedlichen Industrie- und Verwaltungsbereichen, von denen sie zur Leibniz-FH entsandt werden. Praktische und theoretische Studienabschnitte sind dabei eng aufeinander abgestimmt.

In der Konzeption des Studiengangs wird auf langjährige Erfahrungen im Rahmen des Studiengangs Business Administration (B.A.) – auch Vollzeit und dual – zurückgegriffen. Intensive Gespräche mit Vertretern und Vertreterinnen der Partnerunternehmen, mit Studierenden, und mit Partnern in anderen Bildungseinrichtungen haben den Bedarf an diesen neuen, praxisnahen Studiengängen mit Schwerpunkt auf quantitativer Betriebswirtschaftslehre aufgezeigt.

Ziel der Studiengänge Business Economics ist, dass Absolventen/innen komplexe betriebliche aufbau- und ablaufbezogene Zusammenhänge verstehen, planen und steuern können. Dabei liegt der Fokus auf der Schnittstelle zwischen quantitativer Theorie und digitalen Technologien (z.B. digitale Märkte, Informationssysteme und Künstliche Intelligenz aus betriebswirtschaftlicher Perspektive).

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe sieht einen hohen Bedarf an Absolventen/-innen mit einem Schwerpunkt auf quantitativer und technikaffiner Betriebswirtschaftslehre und begrüßt daher die Einrichtung der beiden neuen Studiengänge. Beide Studiengänge sind nach Ansicht der Gutachtergruppe gelungen konzipiert und fügen sich gut in das Gesamtprofil der Hochschule ein. Besonders positiv hebt die Gutachtergruppe die Verzahnung mit den bisherigen Business Administration Studiengängen – Vollzeit und dual – hervor, die es Studierenden erlaubt, nach dem zweiten Semester zwischen dem eher qualitativ orientierten B.A. und dem eher quantitativ ausgerichteten B. Sc. zu wechseln. Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenen wissenschaftlichen Niveau.

Darüber hinaus lobt die Gutachtergruppe das gute Betreuungskonzept der Hochschule, die Offenheit für Feedback (z.B. durch Studierende und Unternehmen), gut umgesetzte QM-Maßnahmen, Innovationen in der Lehre (z.B. wohl überlegter Einsatz von Blended Learning Ansätzen), die gute Ressourcenausstattung und die fachliche Kompetenz der Lehrenden. Die Curricula sind nach Ansicht der Gutachtergruppe gut konzipiert und praxisnah. Zur weiteren Verbesserung der Studierbarkeit empfiehlt die Gutachtergruppe, das drei Semester umfassende Modul 11 „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ – derzeit bestehend aus den drei Veranstaltungen „Mikroökonomik“, „Makroökonomik“, und „Markt und Staat“ mit je einer Klausur – in zwei Semestern durchzuführen und die Prüfungen auf zwei zu reduzieren. Das würde auch die Prüfungsbelastung im Sinne der Musterrechtsverordnung reduzieren. Der Hochschule wird auch empfohlen, die Modulbeschreibungen für die Module Controlling, Entrepreneurship und Projektmanagement zu ergänzen und zu schärfen. Laut Aussage der Gutachtergruppe schmälern diese Empfehlungen aber nicht den insgesamt sehr guten Gesamteindruck beider Studiengänge.

Inhalt

1 Akkreditierungsbericht: Programmakkreditierung, Leibniz FH Hannover, Business Economics (B.Sc.) (dual-Vollzeit), 1729-xx-1 ZEvA	1
Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang Business Economics, dual	3
Studiengang Business Economics, Vollzeit	3
Kurzprofile.....	4
Studiengänge Business Economics (B.Sc.) - Vollzeit und dual	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	5
2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	8
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	26
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	28
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	28
4 Begutachtungsverfahren	29
4.1 Allgemeine Hinweise	29
4.2 Rechtliche Grundlagen	29
4.3 Gutachtergruppe	29
5 Datenblatt	30
5.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	30
Business Economics, dual	30

Business Economics, Vollzeit	30
5.2 Daten zur Akkreditierung	30
Business Economics, dual	30
Business Economics, Vollzeit	31
6 Glossar	32
Anhang	33

2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die zur Akkreditierung vorgelegten Bachelorstudiengänge Business Economics (B.Sc.) (Vollzeit und dual) sind als erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse konzipiert. Sie zeichnen sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Als mögliche Berufsfelder für die Absolventen/-innen werden in den Antragsunterlagen u.a. Industriemanagement, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Tourismus- und Eventmanagement sowie Projektmanagement genannt.

Die Studiengänge entsprechen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es ist eine Bachelorarbeit vorgesehen. Lt. § 9 der Studienordnung ist eine Problemstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden von den Studierenden zu bearbeiten.

Damit entsprechen die Regelungen zur Abschlussarbeit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Nicht einschlägig.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen. Es wird ein Bachelor of Science vergeben, der bei einer entsprechenden Ausrichtung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften möglich ist. Unter § 12 wird die Gutachtergruppe über die inhaltlich-fachliche Angemessenheit der Abschlussbezeichnung entscheiden. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Das jeweilige Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorgelegte Studiengang ist modularisiert. Die Module können mit Ausnahme des Moduls „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“, das sich über drei Semester erstreckt, innerhalb eines Semesters (bzw. eines Studienjahres) abgeschlossen werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, das Modul „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ in zwei Semestern durchzuführen und die Veranstaltung „Markt und Staat“ entweder mit der Veranstaltung „Mikroökonomik“ oder mit der Veranstaltung „Makroökonomik“ in einem Semester zusammenzulegen und die Teilprüfungen in diesem Modul auf zwei zu reduzieren. Nach Ansicht der Gutachtergruppe müssten durch diese Änderung nicht zwangsläufig andere Module geändert werden, da die entstehende Varianz des Workload in den betroffenen Semestern zu vertreten wäre. Es wurden die Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle erforderlichen Angaben enthalten.

Die Modularisierung entspricht den Vorgaben, kann aber durch Umsetzung der genannten Empfehlungen noch optimiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung: Das Modul „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ sollte statt in drei Semestern in zwei Semestern mit entsprechend zwei Teilprüfungen durchgeführt werden.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben, wobei in jedem Semester 30 ECTS-Punkte zu erbringen sind. Jedem der Module sind in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Punkte zugeordnet. Laut Prüfungsordnung § 2 entspricht ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden.

Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz- und Selbststudium und wird für die Konzeptakkreditierung des Studiums auf der Basis der Erfahrung ähnlicher Studiengänge der Hochschule zugeordnet. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung sind vorgesehen.

Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. Die Vergabe von Leistungspunkten entspricht damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich bei dem dualen Studiengang um ein Studienprogramm, bei dem die Studierenden in Blöcken von jeweils 12 Wochen abwechselnd an den Lernorten Hochschule und Partnerunternehmen (Ausbildungsunternehmen) lernen. Die Verzahnung der Lernorte und der dadurch entstehende Mehrwert sind in der Antragsdokumentation deutlich dargestellt und ausreichende vertragliche Regelungen wurden vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte bei der Bewertung gibt es nicht. Während der Vor-Ort-Gespräche wurde unter anderem über die Studierbarkeit und das Curriculum gesprochen. Die Gutachtergruppe nimmt hier erfreut den Willen der Hochschule zu ständiger Verbesserung und Weiterentwicklung durch regelmäßige Evaluationen und Feedback-Gespräche mit Studierenden und Partnerunternehmen zur Kenntnis.

3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang Business Economics, dual

Dokumentation

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind in § 2 der Studienordnung wie folgt beschrieben:

„Qualifikationsziele

- (1) Die Absolventen/innen des dualen Studienganges Business Economics haben eine qualifizierte, grundlegend fundierte Ausbildung, die auf universelle Einstiegsmöglichkeiten in allen betriebswirtschaftlichen Funktionen in Unternehmen abzielt. Dieser Wissensstand vereint ein hohes Maß an Berufsfähigkeit und ist gleichermaßen Grundlage für weiterführende Studiengänge.
- (2) Die Absolventen/innen verfügen über ein theoretisch fundiertes Wissen und Kompetenzen aus den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften und affiner Disziplinen (Recht, Volkswirtschaftslehre, quantitative Methoden sowie Informatik). Dieser auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur vorhandene Wissensbestand kann auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig erweitert und vertieft werden.
- (3) Im Bachelor-Studiengang Business Economics können Absolventen/innen, die Aufgaben, Dynamik und Komplexität der Betriebswirtschaftslehre im Allgemeinen und branchenorientiert vertieft fachgerecht einordnen. Sie kennen die Besonderheiten unterschiedlicher Branchen. Aus diesem Verständnis heraus können sie die Auswirkungen und Entwicklungen für die eigenen Unternehmen erkennen, vertiefend und kritisch analysieren, adäquate Lösungsszenarien entwickeln und kompetent umsetzen. Die Absolventen/innen beherrschen somit insbesondere quantitative Methoden zur Erfassung, Planung und Steuerung betrieblicher Prozesse.
- (4) Die Absolventen/innen vermögen unter Respekt für die Unterschiedlichkeit von Gruppenmitgliedern teamorientiert zu arbeiten. Insbesondere können sie eigenes und fremdes geschlechtsspezifisches Verhalten erkennen und ggf. überwinden. Sie können im zwischenmenschlichen, innerbetrieblichen Umgang wie in Beziehungen mit anderen

Akteuren in Unternehmen angemessene Kommunikationsformen wählen und die eigenen Positionen überzeugend in Schrift, Wort und mit visueller Unterstützung darstellen.

(5) Berufsfeldbezogene Qualifikationen erwerben die Studierenden insbesondere durch die praktische Ausbildung in den Unternehmen sowie in den studiumsinternen Berufsfachrichtungen (Industriemanagement, Automotive, Finanzdienstleistungen, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Tourismus- und Eventmanagement, Logistik, Steuern und Bilanzen) sowie im Projektmanagement.“

Studiengang Business Economics, Vollzeit

Dokumentation

Die Qualifikationsziele sind in § 2 der Studienordnung wie folgt beschrieben:

„Qualifikationsziele:

(1) Die Absolventinnen/en des Studiengangs Business Economics haben eine qualifizierte, grundlegend fundierte Ausbildung, die auf universelle Einstiegsmöglichkeiten in allen betriebswirtschaftlichen Funktionen in Unternehmen abzielt. Dieser Wissensstand vereint ein hohes Maß an Berufsfähigkeit und ist gleichermaßen Grundlage für weiterführende Studiengänge.

(2) Die Absolventen/innen verfügen über ein theoretisch fundiertes Wissen und Kompetenzen aus den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften und affiner Disziplinen (Recht, Volkswirtschaftslehre, quantitative Grundlagen sowie Informatik). Dieser auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur vorhandene Wissensbestand kann auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig erweitert und vertieft werden.

(3) Im Bachelor-Studiengang Business Economics können Absolventen/innen die Aufgaben, Dynamik und Komplexität der Betriebswirtschaftslehre im Allgemeinen und branchenorientiert vertieft fachgerecht einordnen. Sie kennen die Besonderheiten unterschiedlicher Branchen. Aus diesem Verständnis heraus können sie die Auswirkungen und Entwicklungen für die eigenen Unternehmen erkennen, vertiefend und kritisch analysieren, adäquate Lösungsszenarien entwickeln und kompetent umsetzen. Die Absolventen/innen beherrschen somit insbesondere quantitative Methoden zur Erfassung, Planung und Steuerung betrieblicher Prozesse.

(4) Die Absolventen/innen vermögen unter Respekt für die Unterschiedlichkeit von Gruppenmitgliedern teamorientiert zu arbeiten. Insbesondere können sie eigenes und fremdes geschlechtsspezifisches Verhalten erkennen und ggf. überwinden. Sie können im zwischenmenschlichen, innerbetrieblichen Umgang wie in Beziehungen mit anderen Akteuren in Unternehmen angemessene Kommunikationsformen wählen und die eigenen Positionen überzeugend in Schrift, Wort und mit visueller Unterstützung darstellen.

(5) Berufsfeldbezogene Qualifikationen erwerben die Studierenden insbesondere durch die verpflichtenden Praktika sowie durch das Projektmanagement.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Vollzeit und dual)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für beide Studiengänge klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung.

Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenen wissenschaftlichen Niveau. Der hohe Praxisanteil (z.B. interdisziplinäre Projektarbeiten, Praktika bzw. Praxisphasen in Partnerunternehmen) stellt die Berufsbefähigung der Absolventen/-innen sicher. Der Bezug zur Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventen/innen spiegelt sich im Curriculum wider. Die inhaltlichen Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse - Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität - werden hierdurch sehr gut abgebildet.

Bei der Konzipierung des Studiengangs wurde auch auf Modulebene neben der Fachkompetenz der Fokus auf die Entwicklung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz gelegt (s. Modulhandbuch). Dies ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gut gelungen. Besonders die kritischen Reflexionen von Team- und Projektarbeiten versetzen die Absolventen/-innen nach Einschätzung der Gutachtergruppe in die Lage, auch gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe lassen die beschriebenen Qualifikationsziele (s.o.) erkennen, dass der Bachelorstudiengang der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen dient und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellt. Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Bachelors.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die 12-wöchigen Präsenzphasen verbringen die Studierenden gemeinsam an der Leibniz-Fachhochschule. Dementsprechend ist das Curriculum für beide Studiengänge gleich aufgebaut (vgl. auch Abschnitt Studierbarkeit, gemäß § 12 Abs. 5 MRVO).

In beiden Studiengängen Business Economics (Vollzeit und dual) steht die quantitative Betriebswirtschaftslehre im Vordergrund. Ergänzt wird diese durch die Disziplinen der Volkswirtschaftslehre, der Quantitativen Methodik, der Wirtschaftsinformatik, der Rechtswissenschaft und der Propädeutik.

Im ersten Studienjahr werden neben betriebswirtschaftlichen Grundlagen bereits erste grundlegende quantitative Methoden vermittelt (Module Mathematik und Statistik), die ab dem zweiten Studienjahr sowohl in empirischer Methodik (Statistik III, Ökonometrie, Empirische Sozialforschung) als auch in theoretischer Modellierung (Operations Research, Risikomanagement, Finanzmodellierung, VWL) vertieft werden. Mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit der erworbenen Fähigkeiten wird in der zweiten Studienhälfte ein besonderer Wert auf die Nutzung digitaler Systeme (Künstliche Intelligenz, Big Data Analytics) und Anwendung von Software (Statistik-Software R) zur praktischen Umsetzung gelegt.

Die eigenverantwortliche Bearbeitung von Seminararbeiten zu aktuellen Themen mit Vorträgen und Diskussionen in den Studiengruppen sowie die Teamarbeit in den übergreifenden Projekten fördern die Selbstreflexion, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und die Wahl angemessener Kommunikationsformen. Eine berufliche Vertiefung, je nach Branchenzugehörigkeit des Partnerunternehmens des Studierenden, findet zudem über das gesamte Studium statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das oben beschriebene Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und Modulkonzept sind grundsätzlich stimmig aufeinander bezogen.

Das Konzept der Bachelor Business Economics Studiengänge umfasst vielfältige, an die Fachkultur Betriebswirtschaftslehre und das Studienformat (Vollzeitstudium und duales Studium) angepasste Lehr- und Lernformen (wie Vorlesung, Seminar, Übung, Webinar und Projektarbeit sowie Praxisanteile) beim Ausbildungs- oder Praktikumsbetrieb. Die Praxisnähe durch die enge Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen und das dadurch auch bedarfsorientierte Curriculum werden von der Gutachtergruppe ausgesprochen positiv hervorgehoben. Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt erkennbar auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenem wissenschaftliche Niveau.

Die Studierenden werden insbesondere in Projekt-, Gruppen-, und Seminararbeiten aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Durch Freiräume in den Vertiefungsrichtungen oder bei der Themenwahl in Praxisarbeiten und –reflexionen wird ein selbstgestaltetes Studium gefördert. Besonders begrüßt wird von der Gutachtergruppe, dass sowohl Vollzeit- als auch Dual-Studierende nach Abschluss des ersten Studienjahres auf Wunsch nahtlos in den eher qualitativ ausgerichteten Bachelor Business Administration (B.A.) wechseln können. Hierzu gibt es von Seiten der Hochschule ein individuelles Beratungsangebot (siehe auch Absatz Studierbarkeit, gemäß § 12 Abs. 5 MRVO).

Allerdings sollten die Module Controlling, Entrepreneurship und Projektmanagement nach Ansicht der Gutachtergruppe noch detaillierter beschrieben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Modulbeschreibungen für die Module Controlling, Entrepreneurship und Projektmanagement sollten überarbeitet werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Leibniz-Fachhochschule ermöglicht grundsätzlich Studierenden den internationalen Austausch, d.h. Studienaufenthalte an anderen Hochschulen oder berufsbezogene Praktika im Ausland. Koordination und Finanzierung erfolgen hierbei entweder im Rahmen des „ERASMUS+“-Programmes (für Programmländer), im Rahmen von PROMOS (weltweit) sowie über weitere Austauschprogramme und Summer Schools mit Partnerhochschulen im Ausland (z.B. Northeastern Illinois University, University of Minnesota in Duluth [UMD], Roosevelt University Chicago [RU]). Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist im § 10 der Studienordnung geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Business Economics, dual

Im dualen Studiengang fallen die Auslandsaufenthalte häufig in die Praxisphasen bei den Unternehmen. Daher sind Auslandsaufenthalte für dual Studierende mit dem Unternehmenspartner abzustimmen. Oftmals ermöglichen die Unternehmenspartner ihren dualen Studierenden bereits während der Praxisphasen berufliche Aufenthalte in Zweigstellen im Ausland (z.B. Finanzplatz London).

Studiengang Business Economics, Vollzeit

Der Studiengang weist kein spezifisches Mobilitätsfenster aus, die Hochschule gibt aber an, dass prinzipiell jedes Semester hierfür geeignet ist. Besonders empfohlen werden dafür das 3.-5. Semester. Zur Unterstützung der Studierenden bei Auslandsaufenthalten bietet die Hochschule regelmäßige Informationsveranstaltungen und individuelle Beratung an, sowohl in Bezug auf ein Auslandsstudium als auch auf Auslandspraktika.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Vollzeit und dual)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Voraussetzungen für Auslandsmobilität durch die von der Hochschule dokumentierten Maßnahmen gewährleistet. Dies wurde im Gespräch mit Studierenden und Unternehmenspartnern bestätigt. Die oben aufgeführten Instrumente zur Förderung der studentischen Mobilität und die Bereitschaft zu individuellen Lösungen von Seiten der Hochschule werden von den Gutachter/-innen begrüßt. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (§ 10 der Studienordnung) entspricht der Lisaboner Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Leibniz-Fachhochschule sind nach Aussage der Hochschule gegenwärtig vierzehn hauptberuflich Lehrende im Umfang von vierzehn Vollzeitäquivalenten (VZÄ), alle unbefristet, tätig, welche alle die Voraussetzungen für das Professorenamt an einer Fachhochschule gemäß § 25 NHG erfüllen und ein ordentliches Berufungsverfahren durchlaufen haben. Darüber hinaus wird das Lehrangebot durch Lehrbeauftragte ergänzt, welche zum Teil Professoren/-

innen anderer Hochschulen und oftmals der Leibniz-Fachhochschule schon viele Jahre verbunden sind. Alle Lehrenden verfügen über einschlägige Praxiserfahrungen, welche sie zur anwendungsorientierten Umsetzung der Curricula befähigen. In allen Studiengängen beträgt die Hauptamtlichenquote über 50 Prozent. In den neuen Studiengängen Business Economics (B.Sc.) Vollzeit und dual beträgt die Hauptamtlichenquote voraussichtlich 54 Prozent.

Didaktische Weiterbildungen, Forschungs- und Unternehmensworkshops sowie Konferenzteilnahmen stellen die hohe Aktualität der Lehrinhalte auf dem aktuellen Stand von Forschung und Berufspraxis sicher.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Fachhochschule insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Insbesondere die Forschungsaktivitäten und Publikationstätigkeiten der hauptamtlich Lehrenden werden von der Gutachtergruppe positiv bewertet und als Stärke der Studiengänge hervorgehoben.

Erfreut nimmt die Gutachtergruppe das besondere Engagement und die umfassenden Betreuungsleistungen aller an den beiden Studiengängen beteiligten Lehrenden zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Räumlichkeiten der Leibniz-Fachhochschule befinden sich im Süden Hannovers auf dem ehemaligen Gelände der Weltausstellung EXPO 2000. Insgesamt sind 17 Seminarräume mit 18 bis 80 Sitzplätzen sowie zwei IT-Schulungsräume verfügbar. Die Lehrveranstaltungsräume sind standardmäßig mit einem Whiteboard, Overheadprojektor, Beamer und einer festinstallierten Projektionswand ausgestattet. Neben den Seminarräumen sind ein geschlossener Arbeitsraum sowie Lounges für studentische Arbeitsgruppen vorhanden. Des Weiteren ist ein Konferenzraum für Arbeits- und Gremiensitzungen der Hochschule eingerichtet.

Die Bibliothek der Leibniz-Fachhochschule umfasst derzeit 5.000 Monografien und Sammelbände umfasst. Durch Anschluss an den GBV (Gemeinsamer Bibliotheksverbund) gewährleistet

die Fachhochschule Möglichkeiten der Fernleihe. Außerdem haben die Studierenden die Möglichkeit, auf Fachliteratur und Zeitschriften anderer wissenschaftlicher Bibliotheken in Hannover zuzugreifen, insbesondere können durch die enge Kooperation mit der Leibniz Universität Hannover auch die Fachbibliotheken der TIB (Technische Informationsbibliothek/Universitätsbibliothek Hannover) kostenfrei genutzt werden. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung in die Nutzung der TIB sowie eine Übersicht über die Bibliotheken in Hannover.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen die räumliche und sächliche Ausstattung als angemessen an. Die Seminarräume sind modern ausgestattet und die IT-Ausstattung ist umfangreich. Den Studierenden wird damit eine angenehme Lernumgebung geboten. Die Bibliothek ist zwar eher klein, gewährleistet den Studierenden aber ausreichend Studienmaterialien durch die Einrichtung von Semesterapparaten und den Zugriff auf elektronische Medien und Fernleihe. Damit ist auch das Angebot wissenschaftlicher Literatur ausreichend.

Insgesamt verfügt die Hochschule nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine gute Ressourcenausstattung, die den voraussichtlichen Bedarf der Studiengänge (einschließlich nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) gut abdeckt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

In allen Modulen ist nur jeweils eine Prüfungsleistung vorgesehen, die sich in der Regel aus zwei oder mehr Teilprüfungen zusammensetzt. Die in den Lehrformen vermittelten Kompetenzen werden in unterschiedlicher Art und Weise überprüft. Die konkrete Länge sowie Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungen sind im Studienbuch geregelt. Nach Angabe der Hochschule sind sie dem jeweiligen studentischen Arbeitsaufwand entsprechend angemessen gestaltet. Folgende Prüfungsformen werden eingesetzt (Siehe PO § 9 Prüfungsarten):

1. Klausur
2. Leistungsnachweis

3. Hausarbeit
4. Praxisreflexion
5. Vortrag/(schriftliches) Referat
6. Thesenpapier mit moderierter Gruppendiskussion
7. Kombinierte Fachprüfung
8. Kombinierte Prüfung im Projekt
9. Mündliche Prüfung
10. Gruppenarbeit
11. Projektdokumentation
12. Projektpräsentation
13. Bachelor-Thesis
14. Kolloquium
15. Essay
16. Präsentation
17. Marktforschungsbericht
18. Diskussion
19. Moderierte Gruppendiskussion
20. Dokumentation funktionaler Hardware

Nach Angabe der Hochschule wird durch regelmäßige Evaluationen überprüft, ob diese Prüfungsformen für das jeweilige Modul adäquat sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ermöglichen Prüfungen und Prüfungsarten in beiden Studiengängen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die bisher im Curriculum vorwiegend eingesetzte Prüfungsform Klausur erscheint der Gutachtergruppe überrepräsentiert. Es sollte von der Hochschule in Erwägung gezogen werden, alternative Prüfungsformen noch mehr einzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Prüfungsform „Klausur“ verstärkt durch alternative Prüfungsformen zu ersetzen.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Beide Studiengänge Business Economics (B.Sc.) sind so konzipiert, dass bis zum Abschluss des zweiten Semesters auf Antrag ein nahtloser Studiengangwechsel in den Studiengang Business Administration (B.A.), und somit ein Wechsel von quantitativer Ausrichtung zur qualitativen Vertiefung ermöglicht wird. Eine entsprechende Informations- und Beratungsveranstaltung erfolgt zu Studienbeginn sowie im zweiten Semester durch die Studiengangverantwortlichen.

Die geplante Arbeitsbelastung der zukünftigen Studierenden basiert auf den Erfahrungen und Evaluationsergebnissen der bisherigen Studiengänge der Hochschule. Für einen ECTS-Punkt wird (lt. § 2 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung) ein Arbeitsumfang von 30 Stunden berechnet, was bei insgesamt 180 ECTS einem Arbeitsumfang von 5.400 Stunden für das Studium entspricht. Diese recht hohe Arbeitsbelastung wird nach Aussage der Hochschule durch das günstige Studierenden-Professorenverhältnis, die Arbeit in kleinen Gruppen (Gruppengröße regelmäßig kleiner als 35 Studierende) und ein umfassendes Betreuungsangebot (Vorkurs „Mathematik, Angebot individueller Studierendengespräche mit Lehrenden, umfangreiche Studienberatung) teilweise kompensiert. Studierenden, welche längerfristig verhindert sind (z.B. Mutterschutz, Elternzeit) oder eine sonstige längerdauernde, gravierende Beeinträchtigung ihrer Studierfähigkeit nachweisen, wird laut Hochschule über den Prüfungsausschuss eine individuelle Studien- und Prüfungsplanung ermöglicht (§ 4 StO).

Die Semestermodule beider Studiengänge umfassen mindestens fünf ECTS und werden mit Ausnahme des Moduls 11 („Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“) in einem oder zwei Semestern mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

Studiengang Business Economics, Vollzeit

Die Vollzeit Studierenden müssen die Voraussetzungen des §18 NHG (Hochschulzugang) erfüllen und in einem Studiereignungstest grundsätzlich ihre Befähigung zum Studium erfolgreich nachweisen (lt. § 3 der Studienordnung). Das Studium ist modular über sechs Semester aufgebaut (durchschnittlich 30 ECTS pro Semester). Jedes Semester besteht dabei aus 12-wöchigen „Theoriephasen“ an der Hochschule und einer sich darauf anschließenden 12-wöchigen vorlesungsfreien Zeit, die für Praktika genutzt werden sollen. Zwei Praktika von min. 8 Wochen sind für alle Vollzeit-Studierenden verpflichtend.

Studiengang Business Economics, dual

Lt. § 3 der Studienordnung müssen die dual Studierenden die Voraussetzungen des § 18 NHG (Hochschulzugang) erfüllen und in ihren Unternehmen erfolgreich Auswahlgespräche und oft-

mals ein Assessment-Center durchlaufen. Das Studium ist wie das Vollzeit-Studium modular über sechs Semester aufgebaut (durchschnittlich 30 ECTS pro Semester). Die 12-wöchigen „Theoriephasen werden gemeinsam mit den Vollzeit-Studierenden an der Hochschule verbracht. Im Anschluss daran verbringen die dual Studierenden jedoch die Praxisphasen in ihrem jeweiligen Ausbildungsunternehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Vollzeit und dual)

Die Studierbarkeit der beiden Studiengänge erscheint gewährleistet. Die Hochschule achtet auf die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der Studien- und Prüfungsbetrieb erscheint gut organisiert. Die Gutachtergruppe hält die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung für anspruchsvoll. Nach den Gesprächen mit den Studierenden und Unternehmen wurde dieser hohe Anspruch jedoch als positiv und angemessen studierbar eingeschätzt. Besonders positiv bewertet die Gutachtergruppe die Wechseloption zum Bachelor Business Administration (B.A.), Vollzeit oder dual.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Studierbarkeit noch weiter zu verbessern, indem das drei Semester umfassende Modul 11 „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ – derzeit bestehend aus den drei Veranstaltungen „Mikroökonomik“, „Makroökonomik“, und „Markt und Staat“ mit je einer Klausur – innerhalb von zwei Semestern durchgeführt wird und die Prüfungen auf zwei Teilprüfungen reduziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das drei Semester umfassende Modul 11 „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ sollte auf zwei Semester und zwei Teilprüfungen reduziert werden.

Besonderer Profilanpruch

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.

[Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Business Economics, dual

Dokumentation

Es handelt sich um ein duales Studiengangskonzept. Diese Profil ist durch die sich abwechselnden Präsenzphasen an den Lernorten Hochschule und Partnerunternehmen (Ausbildungsunternehmen) von jeweils 12 Wochen abgebildet. Während der gesamten Studiendauer sind die dual Studierenden in einer Festanstellung und erhalten durch die Ausbildungsvergütung der Partnerunternehmen eine finanzielle Absicherung. Sie studieren somit von Anfang an praxisnah und können eine klare Vorstellung über ihr späteres Berufsfeld gewinnen.

Die organisatorische und zeitliche Verzahnung der zwei Lernorte ist gemäß den bisherigen dualen Studiengängen der Hochschule konzipiert. Die Partnerunternehmen der Hochschule wurden in die Studiengangsplanung miteinbezogen, um die Verzahnung zwischen Studieninhalten und Praxiserfahrungen zu gewährleisten. Dementsprechende vertragliche Regelungen wurden vorgelegt (siehe § 9 StO).

Während der Präsenzzeit an der Hochschule, der sog. „Theoriephase“, wird neben der Vermittlung wichtiger theoretischer Grundlagen auch ein Fokus auf die Berufsbefähigung gelegt.

Während der Praxisphase in Unternehmen vertiefen die Studierenden ihr theoretisch erworbenes Wissen durch die konkrete berufliche Anwendung. Dabei werden sie von fachlichen Ausbildern praktisch betreut und ausgebildet. Der Bezug zu den Theoriephasen wird durch enge Absprachen zwischen Hochschule und Ausbildern und durch praxisintegrierende Studienleistungen (z. B. Praxisreflexion, Dokumentationen, Seminararbeiten) sichergestellt.

In den Unternehmensphasen werden sie von fachlichen Ausbildern praktisch betreut und ausgebildet, erbringen jedoch auch unmittelbare Studienleistungen (z. B. Praxisreflexion, Dokumentationen, Seminararbeiten) und vertiefen ihr theoretisch erworbenes Wissen nun durch die konkrete berufliche Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika des Profils als dualer Studiengang angemessen darstellt. In den Gesprächen vor Ort mit der Hochschule, Partnerunternehmen und bisherigen Studierenden wurde das duale Konzept durchweg positiv bewertet. Die Lerninhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs werden durch das duale Konzept gut realisiert. Insgesamt ist die inhaltliche, organisatorische und zeitliche Verzahnung der beiden Lernorte nach Einschätzung der Gutachtergruppe vorbildlich gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Business Economics, Vollzeit

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule hat dargelegt, wie sie durch kontinuierliches Qualitätsmanagement sowie engen Austausch mit Wissenschaftlern, Unternehmen und Praktikern die fachliche Aktualität und Adäquanz ihrer Studiengänge sicherstellt. Dazu gehören die eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit der Lehrenden und das Feedback der Unternehmen und Studierenden.

So wurde das Konzept für die neuen Studiengänge Business Economics (B.Sc.) entwickelt, um geänderten Anforderungen an zukünftige Arbeitskräfte insbesondere hinsichtlich einer zunehmenden Bedeutung quantitativer Methoden und digitaler Technologien Rechnung zu tragen.

Das Professorenteam der Leibniz-Fachhochschule stellt durch eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit Aktualität und Ausgewogenheit des Studienkonzeptes sicher. Monatliche interne Forschungsworkshops, eigene Publikationsreihen wie die „Research Paper Series“ sowie die aktive Teilnahme an internationalen Fachkonferenzen der jeweiligen Disziplin unterstützen diesen Anspruch.

Auch methodisch-didaktische Weiterbildungen der Professoren/-innen (z.B. Blended Learning, Agile Projektmanagement-Methodik) stellen hier eine geeignete und reflektierte Integration moderner Lehrmethoden sicher.

So werden z.B. die Veranstaltungen „wissenschaftliches Arbeiten“ und „empirische Sozialforschung“ seit kurzem als Blended-Learning-Angebot durchgeführt. Hervorzuheben ist, dass diese innovativen Ansätze in bewusst ausgewählten Modulen zum Einsatz kommen und im Sinne des PDCA-Zyklus hinsichtlich ihrer Wirkungsweise explizit hinterfragt sowie – je nach Resultat dieser kritischen Würdigung – in geeigneter Form angepasst werden. Empirisch arbeitende Professoren/-innen haben im letzten Jahr an einer zweitägigen Schulung „Ökonometrie mit R“ teilgenommen. Die Anwendung statistischer Methoden im Curriculum sowie die Vermittlung passender Softwarelösungen konnte so vereinheitlicht werden und unterstützt effektiv die Lehre bereits im aktuellen Studiengang Business Administration (B.A.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Instrumente, mit denen die Hochschule die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen. Positiv hervorgehoben wird hierbei das Engagement der Lehrenden und ihre Bereitschaft, Modul Inhalte und Didaktik im Austausch mit Lehrenden, Studierenden und Praxisvertretern kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden somit kontinuierlich überprüft und bedarfsorientiert angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene, u.a. sichtbar in Publikationen der Lehrenden und Studierenden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist damit die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Das Qualitätsmanagementsystem der Leibniz-FH gewährleistet laut Angabe der Hochschule Lehr-, Forschungs- und Servicequalität am Lernort Hochschule, am Lernort Unternehmen und bei der strukturellen und inhaltlichen Verknüpfung der Theorie-Praxis-Phasen. Effiziente Studiengestaltung und der Studienerfolgs werden durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Sicherung der Studienkompetenz (Überprüfung der Studierfähigkeit der Studieninteressierten durch Einstufungstest der Hochschule und Auswahlverfahren der Unternehmen)
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehr- und Betreuungsqualität (Evaluationsgespräche am Ende der Lehrveranstaltungen, zweimal jährlich elektronisch erhobene Lehrev evaluation durch Studierende, Absolventen/-innen, Lehrende sowie externe Fachvertreter; Gruppendiskussionen, individuelle Betreuung der Praxis- und Projektarbeiten durch die hauptamtlichen Professoren/-innen während der Praxisphase)
- Evaluation des Transfers von Forschung in die Lehre (Forschungsberichte der hauptamtlich Lehrenden)

- Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsunternehmen (Unternehmensarbeitskreise; gemeinsame Fachkommissionen, Evaluationen der betrieblichen Ausbildung durch die Studierenden)
- Absolventenbefragungen (zum Studienabschluss und ein Jahr nach Erwerb des Abschlusses)

Die Erhebung der Evaluationen sowie deren Auswertungen und Einfluss auf die Studiengangentwicklung sind in der Evaluationsordnung Leibniz-FH gemäß § 5 NHG festgeschrieben. Derzeit wird das hochschulübergreifende Qualitätsmanagement weiterentwickelt mit dem Ziel einer CERTQUA DIN ISO 9001 Zertifizierung (August 2019).

Die Hochschule hat dargestellt, wie ihr Qualitätssystem dazu eingesetzt wird, den Studienerfolg zu überprüfen und sicherzustellen bzw. eventuellen Handlungsbedarf abzuleiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht das Qualitätsmanagement der Hochschule als gut an. Die Prozesse sind klar beschrieben und die Studiengänge werden regelmäßig in verschiedenen Phasen von Studierenden, Absolventen/-innen, Lehrenden und Praxispartnern evaluiert. Es sind klare Prozesse definiert, wie aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung Maßnahmen abgeleitet werden und wie die Studierenden und Lehrenden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat die Verantwortung für die Geschlechtergerechtigkeit in ihrem Leitbild verankert. In einer Genderrichtlinie bekennt sich die Leibniz-FH zu einer konsequenten Gleichstellungspolitik als strategische Leitungsaufgabe. Die Richtlinie zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Leibniz-FH Hannover wurde vorgelegt. Die Leibniz-Fachhochschule verpflichtet sich den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Diese Regelungen finden für Studierende entsprechende Anwendung.

Die Durchsetzung der Genderrichtlinie wird von der Genderbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beaufsichtigt. Beide beraten unterstützend und stehen den Lehrenden, den Studierenden und den Unternehmenspartnern als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Aktuell sind in der Leibniz-FH 4 Professorinnen und 10 Professoren hauptamtlich angestellt. Dies entspricht einem Professorinnenanteil von ca. 28%.

Die Stellen in der Studienorganisation sowie die Geschäftsführung der Leibniz-Akademie e.V. (zugleich Vize-Präsidentin der Verwaltung der Leibniz-FH) sind zu 100% von Frauen besetzt. In den Studiengängen Business Economics (B.Sc.) sind 4 von 14 hauptamtlich Lehrenden Professorinnen.

Die Hochschule gewährt einen Nachteilsausgleich für behinderte und länger andauernd erkrankte Studierende. Dieser Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung § 15 sowie in dem § 4 der Studienordnungen aller Bachelor-Studiengänge festgelegt. In Gesprächen mit der Gutachtergruppe vor Ort berichtete die Hochschule, dass in bisherigen Studiengängen immer individuelle Lösungen gefunden wurden, sodass betroffene Studierende die Regelstudienzeit trotzdem einhalten konnten. Das Gebäude der Hochschule ist barrierefrei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über angemessene Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit. Die individuelle Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird, wird begrüßend zur Kenntnis genommen. Der Frauenanteil der hauptamtlich Lehrenden im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre ist im bundesweiten Vergleich vorbildlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Business Economics dual

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

Dokumentation

In den Praxisphasen werden die Studierenden vom Unternehmenspartner betreut und ausgebildet. Alle Unternehmenspartner, welche duale Studierende an der Leibniz FH anmelden, sind mit der Hochschule durch einen privatrechtlichen Rahmenvertrag verbunden. Dieser regelt unter anderem die Informationspflicht zwischen Hochschule und Unternehmen, verpflichtet das Unternehmen zur Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen an Studierende und gewährleistet einen festen Ansprechpartner, der die Studierenden durch das Studium begleitet.

Partnerunternehmen sind meist langjährig mit der Leibniz-FH verbunden. Durch regelmäßige persönliche Gespräche und Foren (z.B. Unternehmensarbeitskreis, Fachkommissionen) ist ein enger Austausch zwischen Unternehmen und Hochschule gewährleistet. In seltenen Einzelfällen wurde die Kooperation mit Partnerunternehmen von Seiten der Hochschule aufgrund unzulänglicher Betreuung und Ausbildung von dual Studierenden beendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Organisation der Praxisphasen und die Zusammenarbeit mit den Partnerunternehmen sind vertraglich geregelt und nach Ansicht der Gutachtergruppe gut umgesetzt. Gemäß dem Eindruck der Gutachtergruppe sorgt die Hochschule für eine angemessene Qualitätssicherung der Praxisanteile. Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die Kooperation mit Praxispartnern im Bereich Business Economics einen entscheidenden Mehrwert für die Berufsbefähigung der Absolventen/-innen sicherstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Business Economics, Vollzeit

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

4.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

4.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Dr. Hartmund Barth, Gründungsdirektor der Berufsakademie Berlin, Professor a.D., Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich Duales Studium

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Günther Dey, Professor für Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen/Controlling und Internationales Management, Hochschule Bremen, Fachbereich Wirtschaft

Vertreter der Berufspraxis: Jörg Fischer, BearingPoint GmbH; Unternehmensberater

Vertreterin der Studierenden: Marisa Kersten, Absolventin der Berufsakademie für Bankwirtschaft Hannover (duales Studium Banking and Finance (B.A.), Trainee der Volksbank Pinneberg-Elmshorn

5 Datenblatt

5.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Business Economics, dual

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

Business Economics, Vollzeit

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

5.2 Daten zur Akkreditierung

Business Economics, dual

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	12.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	07.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Praxispartner

An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	
--	--

Business Economics, Vollzeit

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	12.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	07.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)